

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Abwehr von Gefahren im Verwaltungsbereich der Erfüllenden Gemeinde Bad Sulza vom 22. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 259 ff.) erlässt die Stadt Bad Sulza als Erfüllende Gemeinde nach Anhörung ihrer Mitgliedsgemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Saaleplatte und Schmiedehausen folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sulza und ihren Mitgliedsgemeinden, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeinde-/Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Spielgeräte, Straßenlaternen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Straßenrinne einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) auf Feldwegen Bauschutt, Erdaushub oder ähnliche Stoffe einzubringen sowie Feldwege im Angrenzungsbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen umzuackern oder den vorhandenen Pflanzenbewuchs in irgendeiner Art und Weise zu beschädigen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Haushaltsmüll, Gewerbemüll sowie Mülltonnen oder –behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums abzustellen. Gelbe Säcke, Papier, Müll- und Papiertonnen oder –behälter dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind spätestens einen Tag nach der Leerung auf das Hausgrundstück zu verbringen.
- (4) Sperrmüll zum Zwecke der Entsorgung darf sich maximal drei Tage im öffentlichen Bereich befinden und ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.



## **§ 9**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der, dem Grundstück von der Gemeinde/Stadt, zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde/Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sowie auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### **§ 13**

#### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### **§ 14**

#### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00	bis	15.00 Uhr	(Mittagsruhe)
20.00	bis	22.00 Uhr	(Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Die Mittagsruhe gilt nur für die Kernstadt von Bad Sulza, in ihren Ortsteilen sowie den Mitgliedsgemeinden besteht sie nicht.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher, öffentlich-rechtlicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## **§ 15 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.  
Kleinstfeuer sind offene Feuer in zugelassenen Feuerstätten, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Darunter fallen unter anderem Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches bis zu der in Satz 2 genannten Größe.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes Kleinstfeuer sowie nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit entstehen. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Gestattet ist das Verbrennen von trockenem, abgelagerten Holz sowie Kohle oder kohleähnlichen Stoffen. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten.



- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Verhalten in öffentlichen Anlagen**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
  - b) die Verrichtung der Notdurft,
  - c) das Nächtigen auf Bänken oder Stühlen.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen insbesondere verboten:
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b) Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren,
  - d) Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln,
  - e) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen,
  - f) nicht dafür vorgesehen Flächen für Mannschaftsspiele (z.B. Fußball) zu nutzen.

## **§ 17 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Für Neuanpflanzungen entlang öffentlicher Flächen gelten die Mindestabstände nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§ 44 ff. ThürNRG). Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 3,00 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Bei Straßen ohne Gehweg ist neben der Fahrbahn zusätzlich ein Seitenstreifen von 0,50 m bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten.

## **§ 18 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Dabei sind die gemeindlichen Interessen und Brauchtümer zu berücksichtigen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d auf Feldwegen Bauschutt, Erdaushub oder ähnliche Stoffe einbringt oder Feldwege im Angrenzungsbereich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen umackert;
  5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
  10. § 7 Absatz 3 Haushaltsmüll, Gewerbemüll sowie Mülltonnen oder –behälter innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums abstellt oder in diesem länger als einen Tag vor oder nach der Leerung stehen lässt;



11. § 7 Absatz 4 Sperrmüll zum Zwecke der Entsorgung länger als drei Tage im öffentlichen Verkehrsraum belässt und/oder nicht gefahrlos abstellt;
12. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
13. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
15. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
16. § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
17. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
18. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
19. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
20. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
21. § 13 verwilderte Tauben füttert;
22. § 14 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
23. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
24. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
25. § 15 Absatz 2 Kleinstfeuer außer in zugelassenen Feuerstätten anlegt und unterhält;
26. § 15 Absatz 4 Kleinstfeuer oder zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht.
27. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
28. § 15 Absatz 5 die Allgemeinheit mit starkem Rauch oder Funkenflug gefährdet oder belästigt oder kein trockenes, abgelagertes Holz sowie Kohle oder kohleähnliche Stoffe verbrennt;
29. § 16 Absatz 1 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
30. § 16 Absatz 1 Buchstabe a) ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses in öffentlichen Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt oder verhindert;
31. § 16 Absatz 1 Buchstabe b) seine Notdurft verrichtet;
32. § 16 Absatz 1 Buchstabe c) auf Bänken oder Stühlen nächtigt;
33. § 16 Absatz 2 Kinderspielplätze zweckentfremdet nutzt;
34. § 16 Absatz 3 Buchstabe a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt;
35. § 16 Absatz 3 Buchstabe b) Flaschen, Dosen oder Metallteile zerschlägt oder wegwirft;

- 36.§ 16 Absatz 3 Buchstabe c) Motorfahrzeuge alle Art abstellt oder mit Ihnen fährt;
- 37.§ 16 Absatz 3 Buchstabe d) alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel genießt;
- 38.§ 16 Absatz 3 Buchstabe e) Tiere führt oder frei laufen lässt;
- 39.§ 16 Absatz 3 Buchstabe f) nicht dafür vorgesehene Flächen für Mannschaftsspiele nutzt;
- 40.§ 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, die Mindestabstände zu öffentlichen Flächen bei Neuanpflanzungen nicht einhält, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 3,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält sowie bei Straßen ohne Gehweg keinen 0,50 m breiten Seitenstreifen neben der Fahrbahn freihält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Sulza als erfüllende Gemeinde (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## § 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2025.

## § 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Saaleplatte vom 01.12.2010 außer Kraft.

Bad Sulza, den 22. Oktober 2018  
Stadt Bad Sulza



Dirk Schütze  
Bürgermeister

**Stadt Bad Sulza**  
Dirk Schütze  
- Bürgermeister -  
Markt 1 - 99518 Bad Sulza  
Tel.: 036461 241-0 Fax: 036461 241-12  
Mail: [stadtverwaltung@bad-sulza.de](mailto:stadtverwaltung@bad-sulza.de)

